



## Vernehmlassung Berufsauftrag Lehrpersonen

### Antwortformular, elektronische Version

Um eine effiziente Auswertung der Vernehmlassungsantworten zu ermöglichen bitten wir Sie, für die Beantwortung der Vernehmlassung ausschliesslich dieses Antwortformular zu verwenden. Sie können dieses Antwortformular auch elektronisch ausfüllen. Es ist auf dem Internet verfügbar unter [www.volksschulamt.zh.ch](http://www.volksschulamt.zh.ch), Vernehmlassungen. Sie können uns damit Ihre Vernehmlassungsantworten sowohl schriftlich als auch elektronisch übermitteln. Um uns die Auswertung zu erleichtern sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie das Formular für Ihre Stellungnahme elektronisch ausfüllen. Im ersten Teil „Grundsätze“ bitten wir Sie um Ihre Stellungnahme zur Ausrichtung des Berufsauftrags. In den weiteren Teilen geht es darum, zu den wesentlichen Inhalten des Entwurfs Stellung zu nehmen.

#### **Vernehmlassungsteilnehmer (Institution, Organisation etc.):**

#### **Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton Zürich, VSLZH**

Kontaktperson: Peter Gerber  
Adresse: Höhenstrasse 53, 8304 Wallisellen  
Telefon: 044 830 68 70 / 079 316 88 23  
E-Mail: [gerber.peter@bluewin.ch](mailto:gerber.peter@bluewin.ch)

Zur Beantwortung der Vernehmlassungsfragen stehen Ihnen jeweils 4 Felder zum Ankreuzen zur Verfügung. Diese bedeuten:

|    |                          |
|----|--------------------------|
| ++ | voll einverstanden       |
| +  | eher einverstanden       |
| –  | eher nicht einverstanden |
| -- | nicht einverstanden      |

#### Bemerkungen:

Im Feld „Bemerkungen“ können Sie Ihre Kommentare zu den jeweiligen Fragen einfügen. Wenn Ihnen das Feld Bemerkungen auf der schriftlichen Version nicht ausreicht bitten wir Sie, Ihre mit der genauen Nummerierung versehenen zusätzlichen Bemerkungen auf einem separaten Blatt mitzuliefern. In der elektronischen Version können Sie Ihre Bemerkungen vollständig in die entsprechenden Felder einfügen. Selbstverständlich können Sie auch kommentarlos ankreuzen oder Fragen, welche für Sie nicht von Relevanz sind, auslassen.

## Stellungnahme zum Konzept Berufsauftrag

### Grundsatzfragen

1. Die Arbeitszeit der Lehrpersonen wird künftig über eine Jahresarbeitszeit und nicht mehr primär über die Lektionenverpflichtung definiert.

++                       +                       -                       --

Bemerkungen:

2. Der Berufsauftrag bildet die durch das Volksschulgesetz und die Volksschulverordnung festgelegte neue Führungsstruktur und die Neuordnung der Kompetenzen in der geleiteten Schule ab.

++                       +                       -                       --

Bemerkungen: Konsequenterweise muss der SL die Kompetenz zur Verwaltung aller der Schule zur Verfügung gestellter Zeitressourcen übergeben werden. (inkl. Gestaltungspool etc.)

3. Der vorgeschlagene Berufsauftrag ist ein geeignetes Führungsinstrument für die Schulleitungen.

++                       +                       -                       --

Bemerkungen: Dies trifft nur zu, wenn der Schule genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Konsequenterweise muss der SL die Kompetenz zur Verwaltung aller der Schule zur Verfügung gestellter Zeitressourcen übergeben werden. (inkl. Gestaltungspool etc.)

4. Der Berufsauftrag ermöglicht den gezielten Einsatz personeller Ressourcen und die Profilbildungen in Richtung Unterricht, Schulentwicklung oder Administration.

++                       +                       -                       --

Bemerkungen: Dies trifft nur zu, wenn der Schule genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Konsequenterweise muss der SL die Kompetenz zur Verwaltung aller der Schule zur Verfügung gestellter Zeitressourcen übergeben werden. (inkl. Gestaltungspool etc.)

## Fragen zu den Arbeitsbereichen

Das Normpensum an Unterricht für die Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe wird bei 28 Lektionen (Lektionsdauer 45 Minuten) festgelegt, bei den Lehrpersonen der Kindergartenstufe beträgt es 24 Lektionen (Lektionsdauer 45 Minuten, zuzüglich 12.5 Minuten für Auffangzeit und begleitete Pausen). Bei der Umrechnung der Tätigkeit des Unterrichtens kommen verschiedene Anrechnungen zur Anwendung.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass im Kindergarten- und an der Unterstufe eine Jahreslektion 55 Arbeitsstunden entspricht?

++                       +                       -                       --

Bemerkungen: Um die Qualität der Schule halten oder gar verbessern zu können, muss für alle Lehrpersonen die Jahreslektion 60 Arbeitsstunden entsprechen.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass an der Mittel- und Sekundarstufe eine Jahreslektion 57 Arbeitsstunden entspricht?

++                       +                       -                       --

Bemerkungen: Um die Qualität der Schule halten oder gar verbessern zu können, muss für alle Lehrpersonen die Jahreslektion 60 Arbeitsstunden entsprechen.

7. Sind Sie mit der Einteilung des Berufsauftrags in die fünf Aufgabenbereiche gemäss Beschreibung im Vernehmlassungspapier Seite 6 und Bild 2 einverstanden?

- Unterricht und Klasse
- Schule
- Lernende und Eltern
- Weiterbildung
- Klassenlehrperson

++                       +                       -                       --

Bemerkungen:

8. Der Berufsauftrag sieht eine Minimalverpflichtung für die Arbeitsbereiche vor.

- 8.1 Alle Lehrpersonen mit einer Anstellung von mehr als 60 Prozent haben im Arbeitsbereich Schule 60 Stunden, im Arbeitsbereich Lernende und Eltern 50 Stunden und im Arbeitsbereich Weiterbildung 40 Stunden pro Jahr zu leisten.

++                       +                       -                       --

Bemerkungen:

- 8.2 Lehrpersonen mit einer Anstellung von 30 – 60% haben 2/3 der vorgegebenen Minimalwerte zu leisten.

++                       +                       –                       --

Bemerkungen:

- 8.3 Für Lehrpersonen mit einer Anstellung von weniger als 30% liegt die Verpflichtung bei der Hälfte der in Punkt 8.1 genannten Werte.

++                       +                       –                       --

Bemerkungen:

- 8.4 Sind Sie der Meinung, dass für das Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen ein minimaler Beschäftigungsgrad definiert werden sollte?

Ja     Nein

Falls Ja:

Bei welchem Prozentsatz sollte dieser minimale Beschäftigungsgrad liegen?

10%                       20%                       30%                       40%

Bemerkungen: Wir (VSLZH) bevorzugen grosse Pensen, doch muss es möglich sein, Lehrpersonen für Kleinstpensen anstellen zu können. (Fachlehrkräfte, Wahlfach etc.) Dies darf auf Gesetzes- und Verordnungsstufe nicht verunmöglicht werden.

9. Erachten Sie es als sinnvoll, wenn der Kanton zusätzlich zur im Konzept vorgeschlagenen „Minimalverpflichtung“ Vorgaben für eine „Normverteilung“ bei einem Vollpensum machen würde?

zum Beispiel für die Mittelstufe für die Arbeitsbereiche

- Unterricht und Klasse      1600 Stunden
- Schule                              120 Stunden
- Lernende und Eltern      100 Stunden
- Weiterbildung              80 Stunden
- Klassenlehrperson      50 Stunden

++                       +                       –                       --

Bemerkungen: Nicht auf Gesetzes- oder Verordnungseben verankern, Empfehlungen bei der Einführung genügen

10. Sind Sie einverstanden, dass die Arbeitszeit der Bereiche Schule, Lernende und Eltern sowie Weiterbildung zuhanden der Schulleitung einfach und transparent erfasst wird?

++                       +                       -                       --

Bemerkungen: Die Erfassung muss einfach und leicht nachvollziehbar sein.

11. Die Arbeitszeit für den Unterricht wird aufgrund der Umrechnung der Unterrichtstätigkeit pauschal abgerechnet, ebenso die Funktion als Klassenlehrperson. Ausgefallener Unterricht wird erfasst und ist in Abzug zu bringen, ausser bei Krankheit, Unfall, Militärdienst usw.

++                       +                       -                       --

Bemerkungen: Der Administrationsaufwand zur Erfassung des ausgefallenen Unterrichts wird zu gross.

12. Für den Schulbetrieb erforderliche Leistungen in Form von so genannten Haus- oder Gemeindeämtern sind Teil des Berufsauftrags und werden dem Jahrespensum angerechnet. Einzig Sonderaufgaben wie zum Beispiel die Mitarbeit in der Baukommission, der ICT-Support für eine ganze Schule oder der Betrieb einer grossen Schulbibliothek, können mittels gemeindeeigener Entschädigung zusätzlich abgegolten werden.

++                       +                       -                       --

Bemerkungen: Bis anhin wurden die Hausämter zusätzlich zur normalen Arbeitszeit erledigt und durch die Gemeinde entschädigt. Diese Mehrarbeitszeit muss zusätzlich zu den VZE-Unterricht den Schulen zur Verfügung gestellt werden. Eine Umfrage hat ergeben, dass pro VZE-Unterricht für die sog. Hausämter zusätzlich 0.02 VZE nötig sind.

Eventuell weitere Sonderaufgaben:

## Fragen zu den Kompetenzen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulleitung die über die Minimalverpflichtung hinausgehenden Stunden (flexibler Teil, siehe Bild 1) mit den Lehrpersonen aushandelt?

++                       +                       -                       --

Bemerkungen: Die Entscheidungskompetenz muss zwingend bei der Schulleitung liegen,

14. Die Festlegung des Arbeitsprofils der Lehrpersonen erfolgt in Absprache mit der Schulleitung. Die Kompetenzen und Stärken der Lehrpersonen werden berücksichtigt.

++                       +                       -                       --

Bemerkungen: Die Entscheidungskompetenz muss zwingend bei der Schulleitung liegen,

15. Der Berufsauftrag sieht vor, dass die Schulleitung im Umfang einer Arbeitswoche (in maximal zwei Tranchen) die Lehrpersonen in der unterrichtsfreien Zeit (Ferien) für Arbeiten aufbieten kann, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören. Der Entscheidung darüber erfolgt nach Anhörung der Schulkonferenz im Rahmen der Jahresplanung. Wie sollte Ihrer Meinung nach die Präsenzzeit während den Ferien festgelegt werden?

keine Präsenzzeit                       eine Woche                       mehr als eine Woche

Bemerkungen: Die Entscheidungskompetenz muss zwingend bei der Schulleitung liegen,

## Allgemeine Fragen

16. Erachten Sie den neu formulierten Berufsauftrag als geeignetes Mittel die Lehrpersonen vor Überbeanspruchung zu schützen?

++

+

-

--

Bemerkungen: Diese Aussage gilt nur dann, wenn den Schulen genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Andernfalls gilt genau das Gegenteil. Nur wenn wirklich Ueberzeit kompensiert werden kann, können Lehrpersonen vor Überbeanspruchung geschützt werden.

17. Gibt es weitere Punkte, die besonderer Beachtung oder einer besonderen Regelung bedürfen?

Bemerkungen: a) Junglehrkräfte (1. - bis 3. Jahr) müssen mit 50 Jahresstunden entlastet werden (analog Klassenlehrkräfte)

b) Mehrklassenlehrkräfte müssen mit 50 Jahresstunden entlastet werden (analog Klassenlehrkräfte)

c) Für Altersentlastung müssen ab 50 Jahren 60 Stunden und ab 60 Jahren 120 Stunden gesprochen werden. Dies damit während der Unterrichtszeit eine (zwei) Lektione(en) weniger unterrichtet werden kann. Diese Zeit muss den Schulen zusätzlich zu den VZE zur Verfügung gestellt werden.

## Schlussbemerkungen:

Wir bitten Sie, **Ihre Stellungnahme bis zum 30. Mai 2008** an folgende Adresse zu senden:

Schriftlich: Volksschulamt des Kantons Zürich  
Vernehmlassung Berufsauftrag  
Walchestrasse 21  
Postfach  
8090 Zürich

Elektronisch: [berufsauftrag@vsa.zh.ch](mailto:berufsauftrag@vsa.zh.ch)

Fragen zur Vernehmlassung richten Sie bitte an:

Urs Meier, Projektleiter Umsetzung Volksschulgesetz, Tel. 043 259 22 80 oder 043 259 53 53,  
[urs.meier@vsa.zh.ch](mailto:urs.meier@vsa.zh.ch).

Vielen Dank für Ihre Stellungnahme.